

Satzung
über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und
der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Tuttlingen
(Bekanntmachungssatzung)

vom 28.12.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen in seiner Sitzung am 23.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Tuttlingen werden gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Website der Stadt Tuttlingen unter www.tuttlingen.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten des Bürgerbüros der Stadt Tuttlingen (Rathausstr. 1, 78532 Tuttlingen) kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Website ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in der Schwäbischen Zeitung, Lokalausgabe „Gränzbote“, sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an

dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext in der in Satz 1 bestimmten Tageszeitung veröffentlicht ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Tuttlingen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Website der Stadt Tuttlingen unter www.tuttlingen.de. Unter die ortsüblichen Bekanntmachungen nach Satz 1 fallen auch öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntgaben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Zu Informationszwecken können ortsübliche Bekanntgaben zur Einberufung von Sitzungen des Gemeinderats, dessen Ausschüsse und Beiräte ergänzend durch Einrücken in der Schwäbischen Zeitung, Lokalausgabe „Gränzbote“, veröffentlicht werden.
Zu Informationszwecken können ortsübliche Bekanntgaben zur Einberufung von Sitzungen der Ortschaftsräte Möhringen, Nendingen und Eßlingen ergänzend durch Einrücken in den jeweiligen Amtsblättern veröffentlicht werden.
- (3) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Tuttlingen im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in der Schwäbischen Zeitung, Lokalausgabe „Gränzbote“. Dies gilt auch, wenn sondergesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. In diesem Fall ist die ortsübliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext in der in Satz 1 bestimmten Tageszeitung erfolgt ist.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Tuttlingen vom 02.12.1969 außer Kraft.

Tuttlingen, 28.12.2023

Michael Beck
Oberbürgermeister